## **Amtsgericht Regensburg**

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 95/23 Regensburg, 30.07.2024



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                  | Uhrzeit   | Raum              | Ort  |
|------------------------|-----------|-------------------|--|
| Freitag,<br>27.09.2024 | 08:45 Uhr | FUA SITTIINNEGAAI | Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg |

#### öffentlich versteigert werden:

## **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Regensburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art                                  | SE-Nr. | Blatt |
|-----------|--|--------|-------|
| 1/6       | Wohnung 2 im 2. OG samt 2 Kellerräumen und 2 Garagen | 1.2    | 48599 |

#### an Grundstück

| Gemarkung  | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage  | Anschrift      | Hektar |
|------------|-----------|-------------------------|----------------|--------|
| Regensburg | 2181/2    | Gebäude- und Freifläche | Sedanstraße 13 | 0,0800 |

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

93055 Regensburg, Sedanstraße 13: Eigentumswohnung im 2. OG mit zwei Kellerräumen im UG sowie zwei Garagen, Wohnfläche ca. 81 qm; Baujahr ca. 1900.;

<u>Verkehrswert:</u> 445.000,00 €

## Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

## **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

## **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.